

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 185/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Oktavian Moust R [REDACTED],

[REDACTED], A [REDACTED] Drive, Apt. [REDACTED], T [REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], Canada,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Weil der Auswanderungsstichtag des § 150 Abs. 2 BEG nF nicht eingehalten ist, kommt nur eine nach BVerfG RzW 1971, 309 aufrecht erhaltene Anspruchsberechtigung aus § 150 BEG aF in Betracht. Das Berufungsgericht verneint sie mit Feststellungen und Erwägungen, die unter keinem der Gesichtspunkte des § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen:

Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, daß es das Verlassen der CSR im Jahre 1939 deshalb als nicht anspruchsbegründend ansieht, weil der Kläger 1946 zurückgekehrt und dann vierzehn Jahre lang dort geblieben ist, von der Vertreibung der Deutschen also nicht betroffen wurde (BGH RzW 1960, 35; 1961, 184 Nr. 31; vgl. auch BGH RzW 1967, 273; 1968, 334).

- 3 -

Hinsichtlich der Auswanderung des Jahres 1963 verlangt das Berufungsgericht für die Erfüllung des § 150 Abs 1, der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgend (zuletzt Urteil vom 18. Mai 1978 - IX ZR 48/77, zur Veröffentlichung vorgesehen), einen irgendwie gearteten Zusammenhang mit dem Deutschtum. Einen solchen Zusammenhang verneint es in tatrichterlicher Verantwortung nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Mai

Portmann

